



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 1986 04 02

Zl. 10.101/2-I/4a/86

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1851/J der Abgeordneten Dr. Rabl-
Stadler und Kollegen betreffend die
Beeinträchtigung des österreichischen
Fremdenverkehrs durch die Weigerung
Österreichs, das höchstzulässige Ge-
samtgewicht für Omnibusse an die
neuen EG-Bestimmungen anzugleichen

1832/AB

1986 -04- 04

zu 1851/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen An-
frage Nr. 1851/J betreffend die Beeinträchtigung des
österreichischen Fremdenverkehrs durch die Weigerung
Österreichs, das höchstzulässige Gesamtgewicht für Omni-
busse an die neuen EG-Bestimmungen anzugleichen, welche
die Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler und Kollegen
am 14. Februar 1986 an mich richteten, darf ich auf
Bemühungen meines Ressorts verweisen, im Interesse des
Fremdenverkehrs eine möglichst rasche Neuregelung für den
grenzüberschreitenden Autobusverkehr (auch im Hinblick auf
die gegebenen touristischen Rückgänge aus der BRD) herbei-
zuführen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat
zu Beginn dieses Jahres zur bisherigen Beschränkung des Ge-
wichtes für Reiseautobusse auf 16 t gegenüber der BRD und
den anderen EG-Ländern, welche ein Gewicht von 17,6 t zu-
lassen, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft

und Verkehr um Abgabe einer Information über die weitere Vorgangsweise ersucht und darauf hingewiesen, daß die Nichtanpassung eine Beeinträchtigung des österreichischen Tourismus zur Folge haben könnte.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat am 28. Jänner 1986 bestätigt, daß in Österreich derzeit das höchste zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen mit zwei Achsen 16 t beträgt bzw. die Summe der Achslasten zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m ebenfalls 16 t nicht übersteigen darf und weiters, daß in der Bundesrepublik Deutschland seit 24. November 1984 das höchste zulässige Gesamtgewicht für Omnibusse von 16 t auf 17,6 t erhöht wurde.

Bereits im Jänner 1985 habe das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr daher eine Rundfrage bei den in Betracht kommenden Straßenerhaltern, nämlich dem Bundesministerium für Bauten und Technik, den Bundesländern, den Städten und den Gemeinden unternommen und angefragt, wie sie aus der Sicht des Straßenerhalters bzw. des Straßenbauers zu einer Erhöhung der Achslasten für Omnibusse allein bzw. für Omnibusse und Lkw stehen.

Diese Rundfrage habe ergeben, daß mit einzelnen Ausnahmen die Straßenerhalter gegen eine Erhöhung der Achslasten eingestellt waren, da eine solche Maßnahme eine wesentliche Mehrbelastung für die Straßenoberflächen, vor allem aber auch für die Brücken und sonstigen Kunstbauten mit sich bringen würde. Der Städtebund und der Gemeindebund haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie sich voll und ganz bewußt sind, daß eine Anhebung der Achslasten im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen wäre, daß sie sich aber dennoch im Hinblick auf die vermehrte Straßenbelastung und die dadurch entstehenden Mehrkosten bei der Straßenerhaltung gegen eine solche Maßnahme aussprechen.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sei mit den Kammern bemüht, einen Weg zu finden, den Inter-

- 3 -

essen der österreichischen Autobusunternehmer und des Fremdenverkehrs doch noch Rechnung zu tragen und jene Kriterien festzulegen, welche für individuelle Ausnahmen vom gesetzlichen Gewichtslimit in Betracht kommen sollen, z.B. besondere Einbauten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Komforts wie Klimaanlage, Bar, WC, besondere Bremsanlagen und sonstige technische Ausrüstungen.

Mein Ressort hat am 24. Feber 1986 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht, die Bemühungen fortzusetzen, nämlich den Interessen der österreichischen Autobusunternehmer Rechnung zu tragen und die Beschränkung des Gewichtes für den nichtliniengebundenen Autobusverkehr im Einklang mit der BRD und den anderen EG-Ländern auf 17,6 t anzuheben.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde davon in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung ersucht. Am 4. März 1986 hat die Bundeswirtschaftskammer dazu mitgeteilt, daß eine Angleichung der höchstzulässigen Gewichte bei Autobussen an die Normen der Bundesrepublik Deutschland von den Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft entschieden befürwortet werde.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr teilt weiters mit, daß es die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übernommen habe, eine Liste mit den entsprechenden Kriterien für Ausnahmen auszuarbeiten. Sobald diese Liste vorliegt, wird der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestrebt sein, das angesprochene Problem noch vor Einsetzen des Sommerreiseverkehrs einer positiven Lösung zuzuführen.

Abschließend möchte ich betonen, daß ich schon aus fremdenverkehrspolitischen Gründen für eine möglichst rasche Anpassung der Bestimmungen eintrete, um dem in den letzten Jahren stark angestiegenen Autobusverkehr der Gäste insbesondere aus der BRD Rechnung zu tragen.

- 4 -

Eine weitere detaillierte Beantwortung der an mich gestellten Fragen kann von mir nicht erfolgen, da diese Angelegenheit ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt.

Freyer